

§. 81. der Verfassungsurkunde bevormortet und in Folge dieser Bevormortung, nach §. 116. des Entwurfs der Landtagsordnung, der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Die Frage über Emancipation der Juden gehört unstreitig zu denjenigen, welche in neuerer Zeit die allgemeine Aufmerksamkeit, wie in andern constitutionellen Staaten, auch in unserm Vaterlande in Anspruch genommen und nach dem Maßstabe individueller Toleranz oder verjährter Vorurtheile die verschiedenartigste Beantwortung gefunden haben. Während auf der einen Seite die bürgerliche Gleichstellung der Juden als unabweißbare Pflicht der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit, der Klugheit von den freisinnigsten Männern aller constitutionellen Staaten bezeichnet, während noch bei der neuesten Parlamentsitzung des Unterhauses zu London zahlreiche Petitionen zu Gunsten der israelitischen Emancipation von Männern eingegangen, die der reichsten und achtbarsten Klasse der Nation angehören, von den angesehensten Mitgliedern des Handelsstandes, von den Repräsentanten der ostindischen Compagnie und der Bank von England, sonach von Männern, die schon durch ihre Stellung im bürgerlichen Leben ein natürliches Interesse für des Landes Wohl haben, erheben sich auf der andern Seite eben so laute Stimmen gegen jene Gleichstellung und die Anhänger dieser Meinung schildern mit grellen Farben die Gefahren, die als unmittelbare Folge der Emancipation der jüdischen Glaubensgenossen das Wohl der Christen, ihrer Ansicht nach, zu schmälern und die ganze bürgerliche Existenz der letztern nach und nach zu untergraben drohen. Während die Sitten unserer jüdischen Mitbürger, wie durch einen Zauberstrich, aus ihrer geborgten Lage zu dem Gipfel staatsbürgerlicher Würden emporgehoben sehen möchten, erblicken die Andern in starrer Unduldsamkeit in ihnen nur die verhassten Nachkömmlinge jenes Volkes, welches vor achtzehnhundert Jahren den Heiland kreuzigte, und in den Fesseln ihrer bürgerlichen Freiheit das gerechte Maß einer consequenten Vergeltung. Die Deputation hat bei diesem offenen Kampfe der widersprechendsten Ansichten die Schwierigkeit der Lösung jener Frage nicht verkennen mögen: denn wenn es ihr auch klar gewesen, daß die bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen unseres Vaterlandes eine dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts, dem Geiste unsrer Verfassung entsprechende Umgestaltung erhalten müssen, so haben sich ihr doch bei Bezeichnung der Grenzen dieser Umgestaltung nicht unerhebliche Zweifel aufgedrungen. Diese Zweifel im Sinne eines wohlverstandenen Interesses der Juden, wie der Christen zu lösen, ohne dabei auf Kosten des Wohles der Gesamtheit eine einzelne Klasse der Staatsbürger zu begünstigen, ist die Aufgabe der Deputation gewesen, und sie erlaubt sich, das Resultat ihrer Berathungen der hohen Kammer nachstehend mitzutheilen. — Daß der vorliegenden Petition zunächst in formeller Hinsicht ein Bedenken nicht in den Weg trete und die Kammer an der Berathung über den Gegenstand durch die Disposition der Verfassungsurkunde §. 33. nicht gehindert werde, darüber konnte sie nicht in Zweifel sein. — Denn wenn schon der angezogene §. verordnet:

die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt, und hiernach das Bedenken entstehen könnte, als seien die Israeliten nach der Fassung des §. rücksichtlich ihres Antheils an den staatsbürgerlichen Rechten an die jetzt für sie bestehenden besondern Gesetze gebunden, und bezwecke sonach der vorliegende Antrag derselben eine nach §. 152. der Verfassungsurkunde bei gegenwärtigem Landtage unstatthafte Abänderung derselben; so verschwindet doch dieses Bedenken sofort, wenn man auf die der Verfassungsurkunde zu Grunde liegenden früheren ständischen

Verhandlungen vom Jahre 1831 zurückgeht. — Es bestimmte nämlich der Entwurf der Verfassungsurkunde im 20. §. die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse begründet keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Gegen diese Fassung erinnerten die Stände in der Schrift vom 19. Juli 1831 (Landtagsacten 4. Bd. S. 1777), es sei bei diesem §. eine Bestimmung wegen der jüdischen Glaubensgenossen zu vermissen. Unschicklich werde solche durch ein besonderes Gesetz zu ertheilen sein, und wenn deshalb die Verfassungsurkunde auch nicht wirkliche Festsetzungen über die Verhältnisse der Juden enthalten könne, so dürfe doch der Ausdruck mindestens so zu wählen sein, daß dadurch fernere Bestimmungen nicht beschränkt würden. — Die Stände sprachen dabei den Wunsch aus, daß die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Erwägung gezogen und unter Zustimmung der nächsten Ständeversammlung festgestellt werden möchten, und trugen dabei auf Abänderung des gedachten Paragraphen in der Maße an, wie er später als §. 33. in die Verfassungsurkunde aufgenommen worden ist. — Seiten der Regierung erfolgte hierauf in dem höchsten Decrete vom 10. August 1831 (Landtagsacten Bd. 4. S. 2245) Genehmigung mit der ausdrücklichen Erklärung, daß die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen in Erwägung gezogen werden sollten, und daher gegen die vorgeschlagene Fassung des Paragraphen:

„in so fern der beantragte Zusatz als eine fortdauernde Bestimmung nicht bloß von gegenwärtig gültigen, sondern auch von künftig erst zu erlassenden Gesetzen zu verstehen sei.“

kein Bedenken statt finden.

Nach dieser Vereinigung zwischen Regierung und Ständen ist das Maß des den Israeliten nach §. 33. der Verfassungsurkunde zugestandenen Antheils an den staatsbürgerlichen Rechten nicht bloß an die Bestimmungen der gegenwärtig für sie gültigen Gesetze geknüpft, sondern der Bestimmung künftiger dießfalliger Gesetzgebung ausdrücklich vorbehalten, und die Berathung über die vorliegende Petition findet daher in der Disposition des 152. §. der Verfassungsurkunde kein Hinderniß. — Wenden wir uns zu den materiellen Interessen des Gegenstandes und blicken wir zurück auf die bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen, wie sie bis jetzt bestanden und noch bestehen, so finden wir, daß die Juden in Sachsen bisher bloß geduldet worden, daß der Antheil derselben an den Wohlthaten der bürgerlichen Verfassung in der Hauptsache fast ausschließlich auf den beengenden Vorschriften der Judenordnung für Leipzig und Dresden vom 2. October 1682 und vom 15. September 1772, und auf dem Mandate wegen Einschränkung der Zahl der Juden und ihres Handels vom 16. August 1746. Cod. Aug. II. pag. 1166 flg. beruhet, daß nach diesen gesetzlichen Vorschriften das Recht, ihre Aufnahme zu gestatten, jetzt der Regierung, früher dem Landesherrn persönlich vorbehalten gewesen, der die Erlaubniß, mit wesentlicher Wohnung in Sachsen sich aufhalten zu dürfen, durch eigenhändig unterzeichnete Concessionen zu ertheilen pflegte, daß ohne solche Concession oder Schutzbrief kein Jude in Sachsen geduldet wird, weshalb die hiesigen Juden Sch u h j u d e n genannt werden, daß Söhne und Töchter in der väterlichen Concession nur so lange mit begriffen, als jene nicht eine besondere Familie ausmachen und diese sich nicht verhebelichen, daß die Concession mit dem Tode des Hausvaters erloschen und die Hinterlassenen jedesmal erneuerte Concession nachzusuchen verpflichtet sind, daß einem jüdischen Hausvater nicht mehr als zwei jüdische Dienstknechte zu halten gestattet, daß ferner durch jene landesherrlichen Schutzbriefe die Juden nur solche allgemeine Unterthanenrechte erlangten, welche mit dem eigentlichen Bürgerrechte in keiner Beziehung stehen, daß namentlich mit Ausnahme des